

Satzung der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin an der Berlin School of Public Health

Gemäß § 74 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) haben der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 25.01.2016, der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin am 27.01.2016 und der Akademische Senat der „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin für Sozialarbeit und Sozialpädagogik am 09.02.2016 zur Einrichtung der Gemeinsamen Kommission für die Durchführung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs Public Health an der Berlin School of Public Health die vorliegende Satzung beschlossen. Die Zuständigkeit dieser Gremien ergibt aus § 71 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG und für die Charité – Universitätsmedizin Berlin ergänzend aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 Berliner Universitätsmedizinergesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739)¹.

§ 1

Die Einrichtung der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), die Technische Universität Berlin (TU) und die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASH) richten die Gemeinsame Kommission ein, um gemeinsam den konsekutiven Masterstudiengang Public Health an der Berlin School of Public Health durchzuführen.

(2) Sie entfällt, wenn der Masterstudiengang eingestellt wird und sämtliche Aufgaben erfüllt worden sind.

§ 2

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission hat das Recht, verbindliche Entscheidungen zu treffen (§ 74 Abs.4 Satz 1 BerlHG). Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zugangs- und Zulassungssatzung,
2. die Einsetzung des Prüfungs- und Studienausschusses sowie der Auswahlkommissionen gemäß § 9 der Zugangs- und Zulassungsordnung,
3. die geordnete Durchführung von Lehre und Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung,
4. die ergebnisorientierte Kontrolle des Lehrbetriebs (Evaluation),
5. die Berichterstattung über die Entwicklung des Stu-

dienganges an die beteiligten Hochschulen.

(2) Die Gemeinsame Kommission soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der Gemeinsamen Kommission die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis der Gemeinsamen Kommission, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3

Die Bildung der Gemeinsamen Kommission

(1) Die den jeweiligen Hochschulen angehörenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission werden gemäß § 74 Abs. 6 BerlHG vom Fakultätsrat der Charité, dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Management der TU und dem Akademischen Senat der ASH unter Beachtung der Sitzverteilung gemäß § 4 Abs. 1 mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt.

(2) Für jedes Mitglied der Gemeinsamen Kommission ist eine stellvertretende Person zu wählen.

(3) Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Vorsitzende Person sowie deren Vertreter oder Vertreterin.

§ 4

Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

(1) Der Gemeinsamen Kommission gehören nach § 70 Abs.2 und 3 BerlHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 BerlHG 13 Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrenden,
2. zwei wissenschaftliche Mitarbeitende,
3. zwei Studierende,
4. zwei sonstige Mitarbeitende.

(2) Die Sitze in der Gemeinsamen Kommission verteilen sich wie folgt auf die 3 Hochschulen:

1. Die Charité erhält 3 Sitze der Hochschullehrergruppe sowie 2 Sitze der Gruppe der Studierenden.
2. Die TU erhält 2 Sitze der Hochschullehrergruppe, 1 Sitz der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie 1 Sitz der sonstigen Mitarbeitenden.
3. Die ASH erhält 2 Sitze der Hochschullehrergruppe, 1 Sitz der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie 1 Sitz der Gruppe der sonstigen Mitarbeitenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

¹ Diese Satzung hat der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 08.03.2016 bestätigt.